



Schiesspflicht 2012 (obligatorisches Programm)

- Schiesspflicht im Jahre 2012 (Jahrgänge 1978 – 1992)**
Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen die Schiesspflicht bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden. Im Entlassungsjahr besteht keine Schiesspflicht. Subalternoffiziere können wählen zwischen dem Obligatorischen Programm auf 300 Meter (Stgw) oder 25 Meter (Pistole).
Geleisteter Militärdienst (Truppendienste, Kurse), ausgenommen der unter Punkt 3a geleistete Dienst, **befreien nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht.**
- Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht**
Die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee erhalten in der Regel eine schriftliche Aufforderung zur Erfüllung ihrer ausdienstlichen Pflicht. Nichterhalten dieser Aufforderung entbindet sie nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht. Massgebend und verbindlich für die Erfüllung sind die in diesem Plakat aufgeführten Bestimmungen.
- Von der Schiesspflicht sind dispensiert:**
 - Schiesspflichtige, die im Jahre 2012 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten.
 - Dienstplichtige, die aus dem Auslandurlaub in die Schweiz zurückkehren und nach dem 31. Juli wieder mit dem Stgw oder der Pistole ausgerüstet werden.
 - Dienstplichtige, die nach dem 31. Juli wieder in die Armee eingeteilt und mit dem Stgw oder Pistole ausgerüstet werden.
 - die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft.
 - Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli zurück erhalten.
- Ort des Schiessens**
Schiesspflichtige haben das Schiessprogramm in einem anerkannten Schiessverein bis Ende August zu schiessen. Jeder Schiessverein ist verpflichtet, in der Gemeinde wohnende Schützen zum Schiessen der Bundesübung zuzulassen. Die Schiessdaten der im Kanton St.Gallen stattfindenden obligatorischen Bundesprogramme (300m/25m) sind im Internet unter www.afmz.sg.ch ab Ende April abrufbar.
- Schiessprogramm**
Im obligatorischen Programm werden in vier Übungen 20 Schüsse auf die Distanz von 300 Meter (Sub Of wahlweise 25 Meter) geschossen. Als **Mindestleistung werden 42 Punkte** (Pistole 120) und höchstens drei Nuller verlangt. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistungen nicht erfüllen oder die Übungen nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiessstag höchstens zweimal wiederholen.

Die Wiederholungen müssen, ausgenommen bei Wohnortwechsel, im gleichen Verein geschossen werden. Subalternoffiziere, welche das Obligatorische Programm 25 m nicht bestanden, müssen das Obligatorische Programm 300 m schiessen.

- Verbliebene**
Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch in der ersten oder zweiten Wiederholung nicht erreicht, ist verblieben und wird durch einen persönlichen Marschbefehl in einen **Verbliebenenkurs** im Herbst aufgeboten.
- Kontrolle der Schiesspflicht**
Die schriftliche Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht (sofern vorhanden), amtlicher Ausweis, das Dienst- und Schiessbüchlein, resp. der Militärische Leistungsausweis sind beim erstmaligen Antreten mitzubringen und abzugeben. Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht in seinem Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis bis 15. September 2012 eingetragen ist.
- Dispensationen**
Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das Obligatorische Programm bis zum 31. August 2012 in einem Verein nicht vorschriftsgemäss schiessen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben vor dem letzten Schiessstag resp. dem Nachschiesskurs ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienst-/Schiessbüchleins bzw. des Militärischen Leistungsausweises und eines verschlossenen Arztzeugnisses (auf eigene Kosten zu beschaffen) an das Kreiskommando St.Gallen zu richten.
- Eigentumsanspruch bei der Entlassung aus der Wehrpflicht**
Angehörige der Armee, die am 31. Dezember 2012 aus der Armee ausscheiden, müssen in den letzten drei Jahren vor der Entlassung je zwei obligatorische Bundesübungen **und zwei Feldschiessen** in ihrem Dokument ausweisen. Zusätzlich ist ein aktueller Waffenerwerbsschein (nicht älter als drei Monate) zwingend erforderlich.
- Allgemeines**
Jeder Wehrmann hat mit seinem eigenen, unveränderten Stgw zu schiessen. Die Verwendung von Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS ist gestattet. Wesentlich falsches Zeigen und Melden, unwahre Eintragungen im Standblatt, im Schiessbüchlein und im Militärischen Leistungsausweis oder die Schiesspflicht durch Drittpersonen schiessen zu lassen werden militärstrafrechtlich verfolgt. Gemäss Art. 42 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) sind die Teilnehmer militärversichert. Zudem unterstehen Sie dem Militärstrafrecht. Wer die obligatorische Schiesspflicht nicht erfüllt, kann wegen Dienstverhältnis bzw. -verweigerung (Militärstrafgesetz; Art. 82/83) bestraft werden.

Nachschiesskurs 2012 (nur 300 m)

Im Kanton wohnhafte Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis 31. August in einem Schiessverein geschossen haben, müssen zur Erfüllung der Schiesspflicht den Nachschiesskurs in Zivilkleidung bestehen. Teilnehmer des Nachschiesskurses erhalten **kein** persönliches Aufgebot, keinen Sold und auch keine andere Entschädigungen.

Aufgebot (Dieses Plakat gilt als Aufgebot).

Sie benötigen vom Kreiskommando St.Gallen **keine** Bewilligung, um an einem anderen Nachschiesskursort teilzunehmen. Die Standblattausgabe in St.Gallen erfolgt bis 11.00 Uhr.

Ausrüstung

Die Teilnehmer des Nachschiesskurses haben mit dem persönlichen Stgw, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Dienst-/Schiessbüchlein bzw. Leistungsausweis **und** amtlichem Ausweis einzurücken. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihren Sektionschef oder an das Kreiskommando St.Gallen.

Kursorte, Kurstage und Schiesszeiten

Kanton St.Gallen

St.Gallen, Schiessanlage Breitfeld

(Hauptstrasse St.Gallen – Gossau, beim Industriegebiet Winkeln Wegweiser „Schiessplatz Breitfeld“ folgen)

Samstag, 3. November 2012, 08.00 – 11.30 Uhr

Kanton Graubünden

Samstag, 3. November 2012, 08.30 – 11.30 Uhr
Chur, Städtische Schiessanlage Rossboden

Kanton Thurgau

Samstag, 20. Oktober 2012, 09.00 – 12.00 Uhr
Frauenfeld, Schiessanlage Schollenholz

Kanton Glarus

Samstag, 3. November 2012, 09.00 – 11.00 Uhr
Glarus, Schiessanlage Allmeind